

# **SCHULGESETZ DER GEMEINDE ILANZ/GLION**

**ILANZGLION**  
... DAS TOR ZUR RHEINSLUCHT



# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Schulsprachen	1
Art. 3	Schulklassen	1
Art. 4	Auswärtige Schüler	2

## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Kindergarten

Art. 5	Vorzeitiger Eintritt	2
Art. 6	Fremdsprachige Kinder	2

### 2. Besondere Schulungsformen

Art. 7	Sprachliche Integration	2
Art. 8	Timeout-Klassen	3
Art. 9	Begabtenförderung	3

### 3. Ergänzende Angebote

Art. 10	Schulsozialarbeit	3
Art. 11	Förderung Spracherwerb vor der Einschulung	3

## III. Organisation

### 1. Schulträgerschaft und Führung

Art. 12	Schulträgerschaft	3
Art. 13	Führung der Schule	3
Art. 14	Zeichnungsberechtigung	3

### 2. Schulrat

Art. 15	Aufgaben des Schulrats	4
Art. 16	Schulratspräsidium	5

### 3. Schulleitung

Art. 17	Organisation der Schulleitung	5
Art. 18	Aufgaben	5

### 4. Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung

Art. 19	Information	5
Art. 20	Gemeindevorstand	6
Art. 21	Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung	6
Art. 22	Bauvorhaben und IT-Beschaffung	6

## IV. Rechtspflege

Art. 23	Rechtsweg	6
---------	-----------	---

## V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 24	Inkrafttreten	7
---------	---------------	---



vom 9. April 2014 (Stand 25. November 2015)

---

*Das Gemeindeparlament von Illanz/Glion,*

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Illanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) vom 21. März 2012, nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 24. März 2014,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1      Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Organisation der Volksschulstufen der Gemeinde.

### **Art. 2      Schulsprachen**

<sup>1</sup> Die Schulsprachen sind Romontsch sursilvan und Deutsch.

<sup>2</sup> Die Schulen der einsprachig rätoromanischen Fraktionen sind weiterhin rätoromanisch zu führen. Kinder dieser Gebiete haben die rätoromanische Schule zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Weiterführung mindestens eines romanischen Klassenzugs innerhalb der Gemeinde wird garantiert.

### **Art. 3      Schulklassen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Der Kindergarten am Schulstandort Illanz besteht aus mindestens einer deutschen und einer romanischen Abteilung.

<sup>2</sup> Am Schulstandort Illanz werden neben der deutschen auch eine zweisprachige deutsch-romanische Primarschule geführt, sofern pro Abteilung die Mindestanzahl Schüler gemäss Art. 20 der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz<sup>2</sup> gegeben ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf der Sekundarstufe I einen zweisprachigen Unterricht für die Schüler der scola bilingua anbieten.

<sup>4</sup> Der Schulrat legt die Zulassungsbedingungen zum zweisprachigen Unterricht fest. Massgebendes Kriterium ist die Eignung des Schülers.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25. November 2015 nach Einsicht in die Revisionsvorlage vom 26. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Februar 2016 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> BR 421.010

## **Art. 4 Auswärtige Schüler<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt auf allen Volksschulstufen Schüler aus anderen Schulträgerschaften auf, wenn die Infrastruktur und genügend Lehrpersonen vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gemeinden, insbesondere die Höhe des Schulgelds, sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

<sup>3</sup> Die Aufnahme von Schülern in die Talentschule Surselva (TSS) ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die von der Schulträgerschaft gemäss Art. 4a der Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)<sup>4</sup> zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze werden nach folgender Rangordnung vergeben:

- a. Leistungsausweis der Kandidaten;
- b. Sportspezifisches Profil der TSS;
- c. Regionale Herkunft der Kandidaten.

<sup>4</sup> Der Aufnahmeentscheid obliegt dem Schulrat, welcher in Absprache mit dem Gemeindevorstand auch das Schulgeld festlegt.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **1. Kindergarten**

#### **Art. 5 Vorzeitiger Eintritt**

Kindern kann der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten gewährt werden. Massgebendes Kriterium für die Zulassung ist die Eignung des Kindes.

#### **Art. 6 Fremdsprachige Kinder**

Der Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder ist obligatorisch. Dasselbe gilt für den Besuch des Unterrichts «Förderung für Fremdsprachige (FFf)» in Deutsch oder Romanisch.

### **2. Besondere Schulungsformen**

#### **Art. 7 Sprachliche Integration**

Um die Integration von fremdsprachigen Kindern auf der Primar- und Sekundarstufe I zu unterstützen, können Sprachintegrationsklassen gebildet werden.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25. November 2015 nach Einsicht in die Revisionsvorlage vom 26. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Februar 2016 in Kraft gesetzt.

<sup>4</sup> Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT; BR 421.040)

**Art. 8 Timeout-Klassen**

Verhaltensauffällige Schüler können vorübergehend in Timeout-Klassen ausserhalb der Gemeinde beschult und gefördert werden.

**Art. 9 Begabtenförderung**

<sup>1</sup> Kinder mit besonderen Begabungen werden in der Regel integrativ in der Regelklasse gefördert.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I können Talentklassen für begabte Kinder geführt werden.

**3. Ergänzende Angebote****Art. 10 Schulsozialarbeit**

Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit anbieten.

**Art. 11 Förderung Spracherwerb vor der Einschulung**

<sup>1</sup> Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutsch- oder Romanischkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Erziehungsberechtigten zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichten.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben angemessene Beiträge zu entrichten.

**III. Organisation****1. Schulträgerschaft und Führung****Art. 12 Schulträgerschaft**

Die Gemeinde ist Trägerin der Volksschule. Die Schulträgerschaft wird durch den Schulrat vertreten.

**Art. 13 Führung der Schule**

Die strategische und operative Führung der Volksschule nehmen der Schulrat, die Schulleitung und die erweiterte Schulleitung wahr.

**Art. 14 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulrat führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv oder zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied.

<sup>2</sup> Die Unterschriftenregelung für die Schulleitung regelt der Schulrat in einem Reglement.

## 2. Schulrat

### Art. 15 Aufgaben des Schulrats

<sup>1</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Dem Schulrat obliegen neben den in der Gemeindeverfassung aufgeführten Kompetenzen insbesondere folgende strategische Aufgaben:

- a. Erlass von Reglementen;
- b. Erlass eines Funktionendiagramms und von Pflichtenheften;
- c. Genehmigung des Leitbilds;
- d. Genehmigung von Konzepten betreffend besonderen Schulungsformen und ergänzenden Angeboten;
- e. Erarbeitung der Legislaturziele und des Budgets der Volksschule zuhanden des Gemeindevorstands und des Parlaments;
- f. Antragstellung an den Gemeindevorstand betreffend Neuschaffung von Stellen im Schulbereich;
- g. Verhandlungen mit anderen Schulträgerschaften betreffend Austausch von Schülern;
- h. Entscheid über die Aufnahme von Kindern anderer Schulträgerschaften sowie über das in Absprache mit dem Gemeindevorstand zu regelnde Schulgeld.

<sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende operative Aufgaben:

- a. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und des Leiters Schule sowie Wahl der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung;
- b. Genehmigung der Stunden- und Kindergartenzeitpläne sowie Einteilungen und Zuweisungen der Schüler und Schulklassen;
- c. Festlegung der Sport- und Frühlingsferien sowie Beginn der Sommerferien und Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- d. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Arbeits- und Lagerwochen;
- e. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- f. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes.

<sup>4</sup> Ihm obliegen insbesondere pädagogische Entscheide über:

- a. den vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten und über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- b. die Fortsetzung des Schuljahrs in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c. das Überspringen einer Klasse;
- d. die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich;
- e. den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;



- f. die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
- g. den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
- h. den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs;
- i. die Gewährung von Urlauben für Schüler.

<sup>5</sup> Der Schulrat kann pädagogische Entscheide an die Schulleitung delegieren.

### **Art. 16 Schulratspräsidium**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrats vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Kann die nächste Schulratssitzung nicht abgewartet werden beziehungsweise kein Beschluss auf dem Zirkulationsweg getroffen werden, entscheidet der Präsident über dringlich erforderliche Massnahmen. Der Schulrat wird sobald als möglich informiert.

## **3. Schulleitung**

### **Art. 17 Organisation der Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus dem Leiter Schule und den Ressortleitern.

<sup>2</sup> Die erweiterte Schulleitung besteht aus den Mitgliedern der Schulleitung und den Lokalkoordinatoren.

### **Art. 18 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist die vorgesetzte Stelle der Lehrerschaft und für die Personalführung und Teamentwicklung verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Schulleitung und die erweiterte Schulleitung beraten den Schulrat in pädagogischen und schulischen Belangen. Der Leiter Schule nimmt an den Schulratssitzungen teil.

## **4. Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung**

### **Art. 19 Information**

<sup>1</sup> Der Präsident des Schulrats ist für die Kommunikation mit dem Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Schulrat informiert den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung quartalsweise in schriftlicher Form über das Schulwesen. Die Protokolle des Schulrats können vom Gemeindevorstand und von der Geschäftsleitung eingesehen werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Schulrat den Gemeindevorstand mündlich informieren.

<sup>3</sup> Der Schulrat kann den Gemeindepräsidenten oder ein Vorstandsmitglied zu seinen Sitzungen einladen.

### **Art. 20 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet über Verträge betreffend die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.

### **Art. 21 Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung**

Der Leiter Schule ist Mitglied der Geschäftsleitung der Gemeinde und vertritt die Interessen der Schule in diesem Gremium. Er ist Bindeglied zwischen Schule und Gemeindevorstand.

### **Art. 22 Bauvorhaben und IT-Beschaffung**

<sup>1</sup> Die Vergabe von Bauvorhaben im Rahmen des genehmigten Budgets hat durch die Geschäftsleitung zu erfolgen. Die Ausführung obliegt dem Bereich Infrastruktur.

<sup>2</sup> Die Anschaffung neuer Soft- und Hardware im Rahmen des genehmigten Budgets ist mit der Gemeindeverwaltung zu koordinieren und hat der IT-Strategie der Gemeinde zu entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Systeme untereinander kompatibel sind.

## **IV. Rechtspflege**

### **Art. 23 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

### Art. 24 Inkrafttreten<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet über das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 25. November 2015 nach Einsicht in die Revisionsvorlage vom 26. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Februar 2016 in Kraft gesetzt.